

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Ihr Ansprechpartner:

Walter Weeder

Telefon: 09371 501-173

Fax: 09371 501-79119

E-Mail: walter.weeder@lra-mil.de

Landratsamt Miltenberg
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Antrag auf Erstattung eines Verkehrswertgutachtens gemäß § 193 BauGB

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Name	<input type="text"/>		
Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ und Ort)	<input type="text"/>		
Telefon-Nr.	<input type="text"/>	Fax-Nr.	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

Beantragt wird die Verkehrswertermittlung für das Anwesen/das Grundstück

Straße, Hs.-Nr.	<input type="text"/>
Gemarkung	<input type="text"/>
Fl.-Nr.	<input type="text"/>
Eigentümer (Name, Anschrift)	<input type="text"/>

Zweck der Wertermittlung

Gegenstand der Wertermittlung

- Verkehrswert Boden (nur Grund und Boden)
- Verkehrswert des gesamten Anwesens (Boden und bauliche Anlagen)
- Verkehrswert von Rechten

Für die Wertermittlung fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- Lageplan
- Aktueller Grundbuchauszug mit Abt. I und II
- Baugenehmigung mit Planunterlagen und Berechnungen umbauter Raum, Wohn- und Nutzflächen
- Brandversicherungsurkunde
- Einheitswertbescheid
- Baujahre, Zeitpunkt von größeren Renovierungs- und Sanierungsarbeiten
- sämtliche Mietverträge, falls Objekt vermietet/teilvermietet ist
- Einverständniserklärung des Eigentümers/Miteigentümers, falls Sie nicht Alleineigentümer sind
-

Wertermittlungs-Stichtag

Von dem noch anzuberaumenden Besichtigungstermin werden wir Sie rechtzeitig in Kenntnis setzen. Wir bitten Sie, dann dafür Sorge zu tragen, dass das Anwesen betreten und besichtigt werden kann.

Die nach § 15 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) vom 05.04.2005 (GVBl Nr. 7 Seite 88) anfallenden Gebühren und Auslagen sind von Ihnen als Antragsteller zu tragen.

Rein vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass, sollten keine (brauchbaren!) Unterlagen für das zu bewertende Objekt vorgelegt werden (können), eigene Recherchen (Aufmaß, Berechnungen, Skizzen usw.) angestellt werden müssen, die den Zeitaufwand und damit - naturgemäß - auch die Kosten des Gutachtens erhöhen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller